

¹² Aus dem deutschen Schrifttum des Wirtschaftsstrafrechts verweist Vf. auf die Werke von Adler, Gruhl, Hedemann, Lindemann, Niethammer und Siegert.

¹³ Unser heutiges StGB. (G. A. V. v. J. 1878) stammt aus dem Jahre 1878.

¹⁴ Die Wochenschrift „Jogi Hírlap“ (Juristische Zeitung) veröffentlicht die grundsätzlichen Entscheidungen der oberen Gerichte.

URSPRUNG DES VÖLKERRECHTS

Das internationale Recht befindet sich gewissermaßen ständig in statu nascendi; ohne seinen Dynamismus in Rechnung zu ziehen, ist ein Verständnis seiner Probleme von vornherein unmöglich. Die Wandlungen im zwischenstaatlichen Leben, die Veränderungen der Verhältnisse bringen es mit sich, daß die bereits einmal erkannten oder festgelegten Thesen immer wieder neuen Wirklichkeiten angepaßt werden müssen: der größte Kampf auf diesem Gebiete wird nicht für die Anwendung des bestehenden Rechts, sondern für die Erringung eines neuen, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Rechts geführt. Demnach kann also Wesen und Bild des Völkerrechts am ehesten durch die Darstellung seines geschichtlichen Werdeganges aufgezeigt werden. Besonders in kritischen Zeiten, wo — wie in unseren Tagen — das ganze Gebäude des bis dahin geschaffenen positiven Rechts zusammengestürzt ist, erscheint es zweckmäßig, auf die Quellen zurückzugreifen und bei dem Ursprung die unwandelbaren, wesensbestimmenden Grundsätze von neuem zu suchen. Grundlegend wichtig ist auch das Unterscheiden des Völkerrechts von den zeitweiligen Formen der zwischenstaatlichen Berührungen.

Aufbau und Gliederung des vorzüglichen Werkes von Gajzágó gründet sich auf die klare Erkenntnis der aufgezeigten Gesichtspunkte. Mit scharfer Herausarbeitung der Unterschiede trennt Vf. das vom römischen Reich geschaffene rechtliche Einheitssystem von dem Rechtssystem der neuzeitlichen, voneinander unabhängigen Staaten. Seiner Ansicht nach kennt das Einheitssystem das Völkerrecht überhaupt nicht, da hier auch die Beziehungen zu den Fremden von der Staatsgewalt, die im eigenen Machtbereich die Ordnung aufrechterhält, rechtlich geordnet werden. Das Leben der nebeneinander unabhängig bestehenden Staaten jedoch fordert ein Regeln der Rechtsverhältnisse; einer solchen Regelung stehen große Schwierigkeiten im Wege, doch als einzig gangbarer Weg zu ihrer Verwirklichung

erscheint die Annahme des Satzes — den auch Vf. vertritt —, daß die Staaten unter sich eine organische Gemeinschaft bilden: diese Gemeinschaft ist die Grundlage des Völkerrechts. Gajzágó bestimmt diesen Begriff wie folgt: das Völkerrecht ist „das organische Recht der Gemeinschaft der souveränen Staaten, der rechtlich geregelte Teil der inneren Ordnung ihrer organischen Gemeinschaft.“

Diese grundlegende Unterscheidung macht es uns klar — und nach vorangegangener, treffender Zeitschilderung bestätigt auch Vf. unsere Vermutung —, weshalb die Anfänge des internationalen Rechts eben in Spanien zu suchen sind, und auch, wie einzelne Bestandteile des römischen Rechts, dann des kanonischen Rechts und des Lehensrechts — letztere aus der mittelalterlichen Ethik — in das neuentstandene Völkerrecht eingedrungen sind. G. macht immer wieder darauf aufmerksam, daß das internationale Recht keineswegs auf die Rechtsordnung der einzelnen Staaten zurückzuführen ist: es ist ein Gebilde ganz und gar sui generis.

Die Beobachtung und Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse ist für die Tätigkeit der Juristen der spanischen völkerrechtlichen Schule besonders charakteristisch. Unter ihnen hebt Vf. insbesondere die Arbeiten Vitorias hervor; er analysiert sie sehr eingehend und weist auf die modernen Ideen und treffenden Feststellungen der spanischen Scholastiker hin, die auch uns bei der Lösung unserer gegenwärtigen völkerrechtlichen Probleme behilflich sein können. Sämtliche Anhänger der spanischen Schule werden in der Arbeit G.-s behandelt, doch auch den prae-grotianischen Pflegern des Völkerrechts anderer Länder sind einige Seiten gewidmet, mit besonderer Berücksichtigung der zwei hervorragenden Rechtsgelehrten: Richard Zouch und Albericus Gentilis.

Die besondere Bedeutung des Werkes ist, daß es uns in einer solchen Zeit zu den Quellen des internationalen Rechts führt, wo das im Geist des Positivismus geschaffene Völkerrecht bereits im Untergang begriffen ist und auch im zwischenstaatlichen Leben immer mehr ein Zurückfinden zum Naturrecht, unter der Losung Gerechtigkeit, beobachtet werden kann. Die neuen Richtungen führen allerdings noch viel Unausgegrenztes und Unaufgeklärtes mit sich, doch eben das Werk G.-s kann uns bei ihrer richtigen und klaren Beurteilung gute Hilfe leisten. Allerorten wird heute von einer neuen Ordnung gesprochen und die Geburt einer neuen Welt erwartet: die „neue Welt“ wird gewiß in erster Linie im zwischenstaatlichen Leben aufzufinden sein. Wird ja doch eben hier der heftigste Kampf für und wider gewisse Rechtsprinzipien ausgefochten — andererseits zeigt sich eben hier und wird auch von Gajzágó besonders betont,

daß das Rechtssystem eines jeden Zeitalters seiner Ethik gleich sei. Gajzágó lehrt uns, daß das Völkerrecht zur Zeit seiner Entstehung aus der christlichen Moral geschöpft und auf dem echten Naturrecht gefußt habe. Sein Werk ist ein Bekenntnis zu dem mit christlicher Ethik durchdrungenen Naturrecht und zugleich eine Bestätigung der Einsicht, daß im Lichte dieser Traditionen auch für die in jüngster Zeit aufgeworfenen Probleme des Kriegsrechts tiefe und richtige Lösungen zu finden seien.

G. Peterffy.

¹ *Gajzágó, László: A nemzetközi jog eredete, annak római és keresztény összefüggései, különösbbeben a spanyol nemzetközi jogi iskola. (Ursprung des Völkerrechts, seine römischen und christlichen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf die spanische Schule.) Budapest, 1942. Stephaneum. XI + 433 S.*

DIE NEUESTE UNGARISCHE LITERATUR ÜBER FAMILIENRECHT

I. EHEVERBANDSRECHT.

Wenn wir über die neueste Entwicklung des ungarischen Familienrechtes sprechen, müssen wir vor allem erwähnen, daß das vor kurzem erlassene Gesetz XV v. J. 1941, die Ehegesetznovelle, zum erstenmal seit einem halben Jahrhundert die Frage zum Gegenstand der Untersuchung machte, in welchem Maße das Ehegesetz v. J. 1894 den neuen Forderungen entspricht. Das Gesetz führt die obligate ärztliche Untersuchung vor der Eheschließung und die Institution des Ehedarlehens ein, es baut die Bestimmungen über die Lösung und Anfechtung der Ehe aus und enthält erstmals ein Verbot zur Verhinderung unerwünschter Blutmischung.¹ Im Zusammenhange mit der Schaffung dieses Gesetzes gibt *István Szentmiklósi* die neuen Rechtsnormen bekannt, unterzieht sie aber zugleich einer Kritik.² Er weist darauf hin, daß das Gesetz nur die Feststellung fordert, daß keiner der Eheandidaten an ansteckender Lungenschwindsucht oder an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet; doch auf die Feststellung des Bestehens einer vererbaren Nerven- und Geisteskrankheit erstreckt sich die ärztliche Untersuchung nicht, da zu einer jeden Zweifel ausschließenden Feststellung dieser Krankheiten die ärztliche Wissenschaft nicht über genügend